

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.
Vom 18. Juni 1938.

Zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) wird mit Ermächtigung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Anmeldepflichtigen haben das für die Anmeldung vorgeschriebene amtliche Muster bei der für ihren Wohnsitz oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Ortspolizeibehörde anzufordern.

§ 2

(1) In den Fällen, in denen ein anmeldepflichtiger deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, gilt als höhere Verwaltungsbehörde, bei der nach § 4 der Verordnung die Anmeldung abzugeben ist, der Polizeipräsident in Berlin.

(2) In diesen Fällen kann mit der Anmeldung und Bewertung des Vermögens ein Vertreter beauftragt werden, der seinen Wohnsitz im Reichsgebiet hat. Der Vertreter hat bei der Anmeldung eine schriftliche Vollmacht des Anmeldepflichtigen vorzulegen.

Berlin, den 18. Juni 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Brinkmann

(3) Das für die Anmeldung vorgeschriebene amtliche Muster kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, in den Fällen des Abs. 2 außerdem auch bei der für den Wohnsitz des Vertreters zuständigen Ortspolizeibehörde angefordert werden.

§ 3

Für anmeldepflichtige deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets haben, wird die Anmeldefrist nach § 4 der Verordnung allgemein bis zum 31. Juli 1938, für solche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas — einschließlich der Türkei und der Mittelmeerküstenländer — haben, allgemein bis zum 31. Oktober 1938 verlängert. Einer vorläufigen schätzungsweisen Angabe und Bewertung des Vermögens bis zum 30. Juni 1938 bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten sinngemäß für die Erfüllung der Anzeigepflicht bei Vermögensveränderungen nach § 5 der Verordnung.

Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat
im Lande Österreich.
Vom 20. Juni 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für das Land Österreich gelten

- a) die §§ 80 bis 93 a, 102 und 143 a des Reichsstrafgesetzbuchs,
- b) die §§ 49 a und 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat oder Wehrmittelbeschädigung, der § 139 überdies, soweit er sich auf Landesverrat bezieht.

§ 2

Für Taten, die nach den angeführten Vorschriften strafbar sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs und, wenn einer der Täter oder Teilnehmer ein Jugendlicher ist, die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Deutschen Jugendgerichtsgesetzes. Sie finden auch Anwendung, wenn die Tat zugleich den Tatbestand eines anderen Strafgesetzes erfüllt.

§ 3

(1) Zur Aburteilung der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen ist der Volksgerichtshof zuständig, soweit nicht die Militärgerichtsbarkeit begründet ist.

(2) Bei Taten, die nach §§ 82, 83, 85, 90 b bis 90 e oder 92 a bis 92 f des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar sind, kann der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Strafverfolgung an den Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien abgeben. Dasselbe gilt in den Fällen des § 49 a und des § 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat, Landesverrat oder Wehrmittelbeschädigung beziehen.

(3) In den im Abs. 2 bezeichneten Straffachen kann der Volksgerichtshof die Verhandlung und Entscheidung dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien überweisen, wenn es der Oberreichsanwalt bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(4) Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe und den Antrag bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.